
Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Berufsbeistandschaft Frenkentäler

vom 31. August 2012

Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen, gestützt auf § 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹, vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Berufsbeistandschaft

Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen (kurz: Vertragsgemeinden) bestellen eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (kurz: KESB) gemäss § 34b^{bis} Absatz 1 des Gemeindegesetzes² und eine Berufsbeistandschaft.

§ 2 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung abschliessend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

II. Organisation

§ 3 Versammlung der Gemeindedelegierten

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden aus ihrer Mitte je eine Person als Delegierte in die Versammlung der Gemeindedelegierten.

¹ SGS 211.

² SGS 180.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Festlegung der Anzahl Stellen der KESB und der Berufsbeistände
- b. Anstellung der Personen gemäss § 8 des Vertrages
- c. Genehmigung des Budgets, der Investitionen und der Rechnung der KESB und der Berufsbeistandschaft zuhanden der Vertragsgemeinden
- d. Erlass und Genehmigung der Geschäftsordnung der KESB und der Berufsbeistandschaft

³ Die Versammlung der Gemeindedelegierten konstituiert sich selbst. Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip.

§ 4 KESB und Berufsbeistandschaft

¹ Der Sitz der KESB ist die Vertragsgemeinde, in welcher sich die Büroräumlichkeiten für sie und ihr Sekretariat befinden (Sitzgemeinde).

² Die KESB umfasst:

- a. die Leitung
- b. deren Stellvertretung
- c. den Spruchkörper
- d. den Abklärungsdienst
- e. das KESB Sekretariat

³ Der Sitz der Berufsbeistandschaft ist die Vertragsgemeinde, in welcher sich ihre Büroräumlichkeiten befinden (Sitzgemeinde).

⁴ Die Berufsbeistandschaft umfasst:

- a. die Leitung
- b. die Berufsbeistände
- c. die Buchhaltung/Sachbearbeitung

§ 5 Leitung

Die Leitung der KESB besteht aus der präsidierenden Person des Spruchkörpers.

§ 6 Spruchkörper

¹ Der Spruchkörper umfasst fünf Mitglieder, von denen jeweils drei an den Entscheidungen mitwirken.

² Er ist mit Sachverständigen aus den Bereichen Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt. Er kann mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen wie der Psychologie, Pädagogik, Medizin, dem Finanzwesen, sowie dem Kindes- und Erwachsenenschutzwesen besetzt werden.

³ Er stellt die Stellvertretung und den Pikettdienst sicher.

§ 7 Stellen

Die Versammlung der Gemeindedelegierten legt die Anzahl der Stellen der KESB und der Berufsbeistandschaft fest.

§ 8 Anstellung

¹Die Versammlung der Gemeindedelegierten stellt an:

- a. die leitende Person der KESB
- b. das Vize-Präsidium
- c. die Mitglieder des Spruchkörpers
- d. die Mitarbeitenden des Abklärungsdienstes
- e. die Mitarbeitenden des KESB Sekretariats gemäss § 62 Absatz 4 EG ZGB auf Antrag der Leitung
- f. die Leitung der Berufsbeistandschaft auf Antrag der Leitung der KESB
- g. die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft auf Antrag der Leitung der Berufsbeistandschaft

² Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde ernennt eine sachverständige Person, die in den Fällen von § 63 Absatz 3 EG ZGB Mitglied des Spruchkörpers ist.

§ 9 Personalrecht

¹ Das Arbeitsverhältnis der KESB Mitarbeitenden sowie der Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft richtet sich nach dem Personalreglement der Sitzgemeinde.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die gemäss dem Personalrecht der Sitzgemeinde der Anstellungsbehörde zustehen.

III. Kontrolle

§ 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde. Für deren Aufgaben und Befugnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen des Budgets ein anerkanntes Treuhandunternehmen beauftragen.

§ 11 Kontrolle der Buchhaltungen der Berufsbeistandschaft

¹ Die Buchhaltungen der Berufsbeistandschaft werden mindestens alle zwei Jahre kontrolliert.

² Die Buchhaltungen der Berufsbeistandschaft werden durch die Finanzabteilung der Sitzgemeinde kontrolliert.

IV. Kosten

§ 12 Grundsätze

¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der KESB und der Berufsbeistandschaft.

² Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach den §§ 13 – 15 des Vertrages.

³ Die Kostenanteile gemäss den §§ 14 und 15 des Vertrages sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 13 Investitionen

¹ Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde.

² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

³ Die Kosten für Investitionen werden anhand der Einwohnerzahlen per 30.09. des Rechnungsjahres, in welchem sie anfallen, auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 14 Laufende Kosten

¹ Die laufenden Kosten der KESB und der Berufsbeistandschaft umfassen folgende Kostenarten:

- a. Lohnkosten
- b. Sozialversicherungskosten
- c. Weiterbildungskosten
- d. Übriger Personalaufwand
- e. Büromaterial, Drucksachen, Kopien
- f. Informatikkosten
- g. Unterhalt- und Gerätekosten
- h. Büromiete
- i. Porti, Gebühren, Telefon

- j. Kontroll- und Revisionskosten
- k. Bankspesen und Gebühren
- l. Versicherungen
- m. Übriger Sachaufwand

² Sie werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a. 30% anhand der Einwohnerzahlen per 30.09. des Rechnungsjahres
- b. 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwands

§ 15 Spezielle Kosten

¹ Folgende spezielle Kosten werden von der Gemeinde, in welcher die betroffene Person ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt hat, oder von der Gemeinde, wo das Vermögen derselben verwaltet oder ihr zugefallen ist (Art. 442 Abs. 3 ZGB), getragen:

- a. die Kosten für Verfahren und Massnahmen
- b. die Kosten für uneinbringliche Gebühren, Betriebs- und Rechtskosten, Entschädigungen sowie Spesenersatz für die Mandatsführung

² Folgende spezielle Kosten werden anhand der Einwohnerzahlen per 30.09. des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a. die Kosten für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen
- b. die Kosten für unrechtmässige fürsorgliche Unterbringung

§ 16 Budget, Rechnung und Investitionen

Die Leitung der KESB und die Leitung der Berufsbeistandschaft stellen zuhanden der Versammlung der Gemeindedelegierten das jährliche Budget und eine Jahresrechnung über die Kosten der KESB und der Berufsbeistandschaft sowie über die Kosten für Verfahren und Massnahmen auf.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Abschluss, Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

§ 18 Aufhebung des bisherigen Vertrages

Der Vertrag über die Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler vom 29. November 2009 wird per 31.12.2012 aufgehoben.

§ 19 Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer **Kündigungsfrist von 12 Monaten** auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

abgeschlossen von den Gemeinderäten und genehmigt von den Einwohnergemeinder-
sammlungen der Vertragsgemeinden:

Arboldswil	10.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindeverwalter/in 
Bennwil	27.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindeverwalter/in 
Bretzwil	07.12.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindeverwalter/in 
Bubendorf	12.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindeverwalter/in 
Hölstein	24.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindeverwalter/in 
Lampenberg	26.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindeverwalter/in 
Langenbruck	19.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindeverwalter/in 

Lauwil	11.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindevorwarter/in 
Liedertswil	26.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindevorwarter/in 
Niederdorf	13.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindevorwarter/in 
Oberdorf	17.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindevorwarter/in 
Reigoldswil	22.10.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindevorwarter/in 
Titterten	13.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindevorwarter/in 
Waldenburg	17.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindevorwarter/in 
Ziefen	21.11.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindevorwarter/in 

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

RRB Nr.:

Datum:

Landschreiber

.....

Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Berufsbeistandschaft Frenkentäler

vom 31. August 2012

Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen, gestützt auf § 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹, vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Berufsbeistandschaft

Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen (kurz: Vertragsgemeinden) bestellen eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (kurz: KESB) gemäss § 34b^{bis} Absatz 1 des Gemeindegesetzes² und eine Berufsbeistandschaft.

§ 2 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung abschliessend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

II. Organisation

§ 3 Versammlung der Gemeindedelegierten

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden aus ihrer Mitte je eine Person als Delegierte in die Versammlung der Gemeindedelegierten.

¹ SGS 211.

² SGS 180.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Festlegung der Anzahl Stellen der KESB und der Berufsbeistände
- b. Anstellung der Personen gemäss § 8 des Vertrages
- c. Genehmigung des Budgets, der Investitionen und der Rechnung der KESB und der Berufsbeistandschaft zuhanden der Vertragsgemeinden
- d. Erlass und Genehmigung der Geschäftsordnung der KESB und der Berufsbeistandschaft

³ Die Versammlung der Gemeindedelegierten konstituiert sich selbst. Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip.

§ 4 KESB und Berufsbeistandschaft

¹ Der Sitz der KESB ist die Vertragsgemeinde, in welcher sich die Büroräumlichkeiten für sie und ihr Sekretariat befinden (Sitzgemeinde).

² Die KESB umfasst:

- a. die Leitung
- b. deren Stellvertretung
- c. den Spruchkörper
- d. den Abklärungsdienst
- e. das KESB Sekretariat

³ Der Sitz der Berufsbeistandschaft ist die Vertragsgemeinde, in welcher sich ihre Büroräumlichkeiten befinden (Sitzgemeinde).

⁴ Die Berufsbeistandschaft umfasst:

- a. die Leitung
- b. die Berufsbeistände
- c. die Buchhaltung/Sachbearbeitung

§ 5 Leitung

Die Leitung der KESB besteht aus der präsidierenden Person des Spruchkörpers.

§ 6 Spruchkörper

¹ Der Spruchkörper umfasst fünf Mitglieder, von denen jeweils drei an den Entscheidungen mitwirken.

² Er ist mit Sachverständigen aus den Bereichen Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt. Er kann mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen wie der Psychologie, Pädagogik, Medizin, dem Finanzwesen, sowie dem Kindes- und Erwachsenenschutzwesen besetzt werden.

³ Er stellt die Stellvertretung und den Pikettdienst sicher.

§ 7 Stellen

Die Versammlung der Gemeindedelegierten legt die Anzahl der Stellen der KESB und der Berufsbeistandschaft fest.

§ 8 Anstellung

¹Die Versammlung der Gemeindedelegierten stellt an:

- a. die leitende Person der KESB
- b. das Vize-Präsidium
- c. die Mitglieder des Spruchkörpers
- d. die Mitarbeitenden des Abklärungsdienstes
- e. die Mitarbeitenden des KESB Sekretariats gemäss § 62 Absatz 4 EG ZGB auf Antrag der Leitung
- f. die Leitung der Berufsbeistandschaft auf Antrag der Leitung der KESB
- g. die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft auf Antrag der Leitung der Berufsbeistandschaft

² Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde ernennt eine sachverständige Person, die in den Fällen von § 63 Absatz 3 EG ZGB Mitglied des Spruchkörpers ist.

§ 9 Personalrecht

¹ Das Arbeitsverhältnis der KESB Mitarbeitenden sowie der Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft richtet sich nach dem Personalreglement der Sitzgemeinde.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die gemäss dem Personalrecht der Sitzgemeinde der Anstellungsbehörde zustehen.

III. Kontrolle

§ 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde. Für deren Aufgaben und Befugnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen des Budgets ein anerkanntes Treuhandunternehmen beauftragen.

§ 11 Kontrolle der Buchhaltungen der Berufsbeistandschaft

¹ Die Buchhaltungen der Berufsbeistandschaft werden mindestens alle zwei Jahre kontrolliert.

² Die Buchhaltungen der Berufsbeistandschaft werden durch die Finanzabteilung der Sitzgemeinde kontrolliert.

IV. Kosten

§ 12 Grundsätze

¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der KESB und der Berufsbeistandschaft.

² Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach den §§ 13 – 15 des Vertrages.

³ Die Kostenanteile gemäss den §§ 14 und 15 des Vertrages sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 13 Investitionen

¹ Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde.

² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

³ Die Kosten für Investitionen werden anhand der Einwohnerzahlen per 30.09. des Rechnungsjahres, in welchem sie anfallen, auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 14 Laufende Kosten

¹ Die laufenden Kosten der KESB und der Berufsbeistandschaft umfassen folgende Kostenarten:

- a. Lohnkosten
- b. Sozialversicherungskosten
- c. Weiterbildungskosten
- d. Übriger Personalaufwand
- e. Büromaterial, Drucksachen, Kopien
- f. Informatikkosten
- g. Unterhalt- und Gerätekosten
- h. Büromiete
- i. Porti, Gebühren, Telefon

- j. Kontroll- und Revisionskosten
- k. Bankspesen und Gebühren
- l. Versicherungen
- m. Übriger Sachaufwand

² Sie werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a. 30% anhand der Einwohnerzahlen per 30.09. des Rechnungsjahres
- b. 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwands

§ 15 Spezielle Kosten

¹ Folgende spezielle Kosten werden von der Gemeinde, in welcher die betroffene Person ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt hat, oder von der Gemeinde, wo das Vermögen derselben verwaltet oder ihr zugefallen ist (Art. 442 Abs. 3 ZGB), getragen:

- a. die Kosten für Verfahren und Massnahmen
- b. die Kosten für uneinbringliche Gebühren, Betreibungs- und Rechtskosten, Entschädigungen sowie Spesenersatz für die Mandatsführung

² Folgende spezielle Kosten werden anhand der Einwohnerzahlen per 30.09. des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a. die Kosten für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen
- b. die Kosten für unrechtmässige fürsorgerische Unterbringung

§ 16 Budget, Rechnung und Investitionen

Die Leitung der KESB und die Leitung der Berufsbeistandschaft stellen zuhanden der Versammlung der Gemeindedelegierten das jährliche Budget und eine Jahresrechnung über die Kosten der KESB und der Berufsbeistandschaft sowie über die Kosten für Verfahren und Massnahmen auf.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Abschluss, Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

§ 18 Aufhebung des bisherigen Vertrages

Der Vertrag über die Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler vom 29. November 2009 wird per 31.12.2012 aufgehoben.

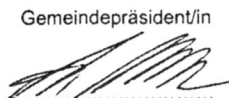
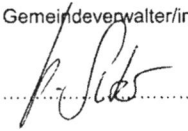
§ 19 Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

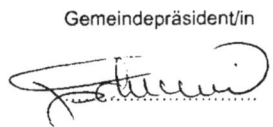
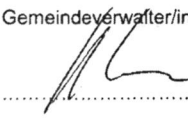
abgeschlossen von den Gemeinderäten und genehmigt von den Einwohnergemeinder-
sammlungen der Vertragsgemeinden:

Arboldswil	10.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindeverwalter/in 
Bennwil	27.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindeverwalter/in 
Bretzwil	07.12.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindeverwalter/in 
Bubendorf	12.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindeverwalter/in 
Hölstein	24.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindeverwalter/in 
Lampenberg	26.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindeverwalter/in 
Langenbruck	19.09.2012	Gemeindepräsident/in 	Gemeindeverwalter/in 

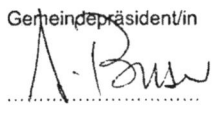
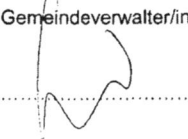
Lauwil 11.09.2012 Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in


.....

.....

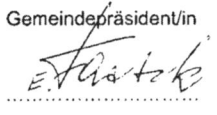
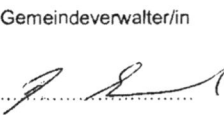
Liedertswil 26.09.2012 Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in


.....

.....

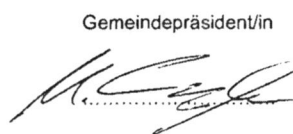
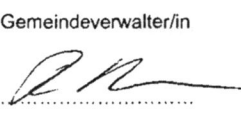
Niederdorf 13.09.2012 Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in


.....

.....

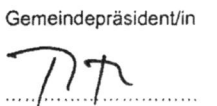
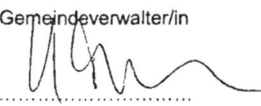
Oberdorf 17.09.2012 Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in


.....

.....

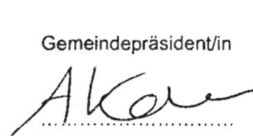
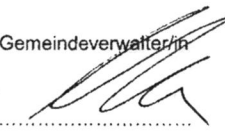
Reigoldswil 22.10.2012 Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in


.....

.....

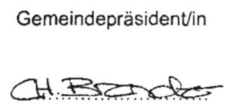
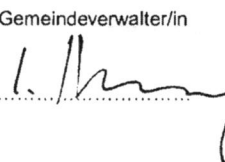
Titterten 13.09.2012 Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in


.....

.....

Waldenburg 17.09.2012 Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in


.....

.....

Ziefen 21.11.2012 Gemeindepräsident/in Gemeindeverwalter/in


.....

.....

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

RRB Nr.:

Datum:

Landschreiber

.....

Aufgaben und Kompetenzregelung Ausschuss KESB Frenkentäler

Die Versammlung der Gemeindedelegierten setzt zur Betreuung der organisatorischen und administrativen Belange einen Ausschuss ein (Beschluss 28.11.2012).

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied der Gemeindedelegierten. Der Ausschuss organisiert sich selbst.

Die Versammlung der Gemeindedelegierten überträgt dem Ausschuss folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Die **Personalrekrutierung** im Rahmen der bestehenden Stellenpläne und dem genehmigten Budget, diese umfasst Ausschreibung, Evaluation, Anstellung und Kündigung gemäss Art. 5 – 8 des Personalreglementes der Leitgemeinde.
- b) Führung der jährlichen **Mitarbeitergespräche** mit der Leitung KESB und BB, gemäss Art. 27 des Personalreglementes der Leitgemeinde.
- c) Eine **Finanzkompetenz** von max. CHF 15'000.00 im Jahr, für Investitionen und laufende Kosten gemäss §13 und § 14 des Vertrages.
- d) Ergreifung von kurzfristig **notwendigen Massnahmen**, zur Sicherstellung eines ordnungsgemässen Betriebes der KESB und BB, welche sich aus dem zwischen den Vertragsgemeinden abgeschlossenen Vertrages ergeben, sowie eine angemessene Berichterstattung.

Bubendorf, 03.04.2013
(Beschluss Gemeindedelgiertenversammlung)